



## I. DIE ROLLE DES GROSSHERZOGS

*(Alle auf dieser Seite aufgeführten Artikel beziehen sich auf die Verfassung des Großherzogtums Luxemburg, wie sie am 01.07.2023 in Kraft getreten ist.)*

Luxemburg ist eine parlamentarische Demokratie in Form einer konstitutionellen Monarchie (Art. 2), und der Großherzog ist das Staatsoberhaupt (Art. 44). Er vertritt den Staat unter dem offiziellen Titel „Großherzog von Luxemburg“. Der Großherzog verfügt ausschließlich über die Befugnisse, die ihm durch die Verfassung und die Gesetze verliehen werden.

Der Titel „Großherzog“, obwohl in der Verfassung im Maskulinum verwendet, ist geschlechtsneutral. Er kann sich daher auch auf eine Frau beziehen, die üblicherweise als „Großherzogin“ bezeichnet wird, wie es bei Marie Adelheid und Charlotte der Fall war.

### 1. Amtsantritt

Der Großherzog wird Staatsoberhaupt, nachdem er vor der Abgeordnetenversammlung den Eid abgelegt hat (Art. 57): „Ich schwöre, die Verfassung und die Gesetze zu achten und meine verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten treu zu erfüllen.“ Dieser Eid hat sich im Laufe der Zeit weiterentwickelt: Er wurde verkürzt, säkularisiert (die religiöse Formel „So wahr mir Gott helfe!“ ist entfallen) und demokratischer.

### 2. Der Großherzog als Symbol der Nation

Der Großherzog nimmt eine zentrale Rolle im institutionellen Gefüge des luxemburgischen Staates ein. In seiner offiziellen Funktion vertritt er den Staat sowohl im Inland als auch im Ausland. Seine Rolle bezieht sich auf den Staat und nicht direkt auf die Gesellschaft oder das Volk. Seine Teilnahme an hervorgehobenen Handlungen im Namen des Staates, wie der Verkündung von Gesetzen oder bei offiziellen Zeremonien, unterstreicht, dass diese Handlungen im Namen des Staates erfolgen.

Während die Souveränität in der Nation begründet liegt und von ihr die Staatsgewalt ausgeht (Art. 3), verkörpert der Großherzog die Unabhängigkeit und die Einheit der Nation und damit die Kontinuität des luxemburgischen Staates. Diese integrative Funktion zeigt sich darin, dass der Großherzog in allen drei Gewalten des Staates eine Rolle spielt:

- er verkündet die Gesetze (Legislative),
- er wirkt bei deren Umsetzung mit (Exekutive) und
- die Entscheidungen der Gerichte werden in seinem Namen vollstreckt (Judikative).

Um diese Rolle zu erfüllen, muss der Großherzog politisch neutral bleiben. Er äußert sich nicht zu öffentlichen Debatten und beteiligt sich nicht an politischen Auseinandersetzungen.

Jede Verfügung des Großherzogs als Staatsoberhaupt muss von einem Regierungsmitglied gegengezeichnet werden (Art. 44), das die Verantwortung dafür übernimmt. Diese ministerielle Verantwortung ist ein Grundprinzip der parlamentarischen Demokratie, in der jeder Hoheitsakt diskutiert, kontrolliert und einem Verantwortlichen zugeordnet werden können muss. Meistens erfolgt die Gegenzeichnung explizit und schriftlich, sie kann aber auch stillschweigend erfolgen – etwa, wenn ein Minister den Großherzog bei einem offiziellen Anlass begleitet.

Der ministeriellen Verantwortung steht die politische Unverantwortlichkeit des Großherzogs und die Unantastbarkeit seiner Person gegenüber (Art. 44). Diese Immunität garantiert auch die institutionelle Unabhängigkeit des Großherzogs. Sie bedeutet, dass er weder strafrechtlich verfolgt werden kann noch politisch Rechenschaft schuldig ist, was es ihm erlaubt, sein Amt überparteilich und im Sinne der Kontinuität des Staates auszuüben.





Ein weiterer Pfeiler seiner Unabhängigkeit ist die jährliche Dotation, die dem Großherzog gezahlt wird (Art. 54), und ihm die Ausübung seiner Aufgaben unter angemessenen Bedingungen ermöglicht. Höhe und Modalitäten dieser Dotation werden durch ein Gesetz der Abgeordnetenversammlung festgelegt.

Die für die Ausübung des Amtes des Staatsoberhauptes erforderliche administrative und logistische Unterstützung wird, im Einklang mit dem öffentlichen Interesse, durch die Maison du Grand-Duc (Art. 54) gewährleistet. Diese Institution wurde durch großherzoglichen Erlass vom 9. Oktober 2020 geschaffen.

### 3. Die Vorrechte und Aufgaben des Großherzogs als Staatsoberhaupt

In einer konstitutionellen Monarchie wie Luxemburg ist der Monarch das Staatsoberhaupt - hier der Großherzog. Die Artikel 44 bis 55 der Verfassung definieren seine Aufgaben und Befugnisse:

- **Der Großherzog verkündet die Gesetze** (Art. 49) innerhalb von drei Monaten nach ihrer Verabschiedung durch die Abgeordnetenversammlung. Damit bestätigt er den Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens und veranlasst die Veröffentlichung im Amtsblatt. Das offizielle Datum eines Gesetzes ist das der Verkündung, nicht das der Abstimmung. Die Verkündung ist nicht mit der Veröffentlichung zu verwechseln, die das Gesetz öffentlich bekannt und rechtlich wirksam macht, noch mit seinem Inkrafttreten (sofern nicht anders angegeben, tritt ein Gesetz vier Tage nach Veröffentlichung in Kraft).

Vor der Änderung von Artikel 34 der Verfassung im Jahr 2009 hatte der Großherzog auch die Aufgabe der „Sanktionierung“: Er musste dem verabschiedeten Text zustimmen. In einer parlamentarischen Demokratie liegt die Gesetzgebung ausschließlich beim Parlament - das Sanktionsrecht wurde daher abgeschafft.

- **Der Großherzog erlässt Verordnungen und Dekrete zur Umsetzung der Gesetze** (Art. 45). Er tut dies gemeinsam mit der Regierung. Die Verfassung von 2023 brachte eine Neuerung: Der Großherzog kann nun zusammen mit der Regierung auch Verordnungen zur Umsetzung von EU-Recht erlassen, was die freiwillige Übertragung bestimmter Kompetenzen von der Abgeordnetenversammlung auf die EU-Institutionen widerspiegelt.

- **Der Großherzog schließt internationale Verträge ab und kann sie kündigen** (Art. 46). Die Ratifizierung durch den Großherzog bindet den Staat völkerrechtlich, entfaltet jedoch keine unmittelbare Wirkung im nationalen Recht. Damit ein Vertrag in Luxemburg unmittelbare Geltung erlangt, muss die Abgeordnetenversammlung zustimmen.

- **Der Großherzog kann vorgezogene Neuwahlen ansetzen** (Art. 73), jedoch nur, wenn die Mehrheit der Abgeordneten der Regierung das Vertrauen entzieht oder ein Misstrauensvotum gegen die Regierung verabschiedet. Im Falle eines Rücktritts der Regierung ist die Zustimmung der Abgeordnetenversammlung mit absoluter Mehrheit erforderlich, um Neuwahlen auszurufen. Neuwahlen müssen innerhalb von drei Monaten stattfinden.

- **Der Großherzog kann in Krisensituationen außergewöhnliche Maßnahmen ergreifen** (Art. 48), sofern es sich um eine internationale Krise, um eine reale Bedrohung lebenswichtiger Interessen der Bevölkerung oder um eine unmittelbar bevorstehende Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit handelt. Ist die Abgeordnetenversammlung nicht in der Lage, innerhalb angemessener Fristen die erforderlichen Gesetze zu erlassen, kann der Großherzog, gemeinsam mit der Regierung, zeitlich und inhaltlich begrenzte Regelungen in allen Bereichen treffen.

- **Der Großherzog ernennt den Premierminister und die anderen Regierungsmitglieder** (Art. 88) und entbindet sie auch ihren Aufgaben. Dies geschieht in Abstimmung mit der Regierung.

- **Der Großherzog ernennt die öffentlichen Bediensteten** (Art. 50), außer in den gesetzlich geregelten Ausnahmen. In der Praxis ernennt er nur die höchsten Funktionäre; alle weiteren Ernennungen erfolgen durch die zuständigen Minister. Zur Wahrung der Unabhängigkeit der Justiz ernennt der Großherzog die Mitglieder des Nationalen Justizrats, jedoch nur aus Kandidaten, die durch ein Wahlverfahren bestimmt wurden - es handelt sich also nicht um eine freie Auswahl.



• **Der Großherzog trägt den Titel des Oberbefehlshabers der Armee** (Art. 53), wobei die Befehlsgewalt unter der Verantwortung der Regierung ausgeübt wird. Er verleiht zivile und militärische Orden, stets unter Gegenzeichnung eines Regierungsmitglieds.

• **Urteile und Entscheidungen werden im Namen des Großherzogs vollstreckt** (Art. 97), die Rechtsprechung bleibt jedoch den Gerichten vorbehalten. Der Großherzog greift nicht in die richterliche Unabhängigkeit ein. Die Justiz wird von Gerichten ausgeübt. Der Großherzog kann **Strafen erlassen oder mildern** (Art. 51). Dieses Recht gilt nur für in Luxemburg verhängte Strafurteile und schließt disziplinarische, verwaltungsrechtliche und zivilrechtliche Sanktionen aus. Die Begnadigung erfolgt nach Stellungnahme der Begnadigungskommission und muss von einem Regierungsmitglied gegengezeichnet werden. Der Großherzog handelt somit nicht willkürlich, sondern im Rahmen eines gesetzlich kontrollierten und geregelten Verfahrens.

## II. DIE KONSTITUTIONELLE MONARCHIE

In einer erblichen Monarchie existiert der Monarch nicht isoliert: Er ist Teil einer Familie, der sogenannten Dynastie. Diese Familie spielt eine wichtige Rolle für die Kontinuität der Monarchie und bei der Ausübung bestimmter Aufgaben von allgemeinem Interesse.

Neben dem Großherzog selbst können auch andere Mitglieder der Familie dem Staat dienen, auch wenn ihre Rolle eher symbolischer oder gelegentlicher Natur ist. Die Verfassung (Art. 54) sieht eine Dotation ausschließlich für den Großherzog sowie gegebenenfalls für folgende Personen vor:

- das ehemalige Staatsoberhaupt,
- den Erbgroßherzog,
- den Regenten und
- den Stellvertreter (*Lieutenant-Représentant*).

### 1. Die Thronfolge

Das Amt des Staatsoberhauptes ist erblich (Art. 56) unter den direkten Nachkommen des ersten Großherzogs der Linie Nassau-Weilburg, Adolph I., gemäß der Reihenfolge der Primogenitur (erstgeborenes Kind, unabhängig vom Geschlecht) und der Repräsentation (nach der Reihenfolge der Erbfolge). Nur ehelich geborene Kinder haben ein Erbrecht.

Derzeit ist die Thronfolge durch Seine Königliche Hoheit Prinz Charles gesichert. Sein Bruder, Seine Königliche Hoheit Prinz François, steht an zweiter Stelle.

Es ist Tradition in Luxemburg, dass der regierende Großherzog aus freien Stücken den Zeitpunkt seiner Abdankung zugunsten des Nachfolgers wählt.

#### Ein Blick in die Geschichte der Thronfolge:

**1783.** Der Nassauische Familienpakt legt die Erbfolge fest: in direkter männlicher Linie nach dem Primogeniturprinzip. Sofern keine männlichen Nachkommen vorhanden sind, fällt die Krone an die älteste Tochter der regierenden Dynastie.

des Großherzogs bei offiziellen Aufgaben. In den letzten Jahrzehnten war es üblich, dass der Erbgroßherzog beispielsweise bei Wirtschaftsmissionen Luxemburgs im Ausland und in anderen gesellschaftlich relevanten Bereichen beteiligt. Nach seiner Ernennung zum Erbgroßherzog, kann er vom Großherzog als Mitglied in den Staatsrat berufen werden, was ihm ermöglicht, seine Kenntnisse über die legislativen Abläufe des Staates zu vertiefen.

**1815.** Auf dem Wiener Kongress wird das Herzogtum Luxemburg in Personalunion mit dem neu gegründeten Vereinigten Königreich der Niederlande unter Wilhelm I., Prinz von Oranien-Nassau, verbunden und zum Großherzogtum erhoben.

**1867.** Der Londoner Vertrag beendet die preußisch-französische Luxemburgkrise. Das Großherzogtum wird für immer neutral erklärt, und die Rechte der Nachkommen des Hauses Nassau werden bestätigt.



**1907.** Großherzog Wilhelm IV. hat sechs Töchter. Er erlässt ein neues Familienstatut, das es seinen Töchtern erlaubt, den Thron zu erben, falls es keine männlichen Erben gibt. Prinzessin Marie-Adelheid wird zur Thronfolgerin erklärt.

**2011.** Großherzog Henri führt eine geschlechtsneutrale Primogenitur ein, die die Gleichstellung von Männern und Frauen bei der Thronfolge garantiert.

## 2. Der Erbgroßherzog

Sobald der Thronfolger oder die Thronfolgerin das 18. Lebensjahr vollendet, erhält er oder sie (Art. 52) den Titel „Erbgroßherzog von Luxemburg“. Der Begriff „Erbe“ bezeichnet einen von Geburt an erworbenen Status, der wesentlich ist, um eines Tages den Thron zu besteigen. Weder dieser Status noch der Titel des Erben machen die betreffende Person zu einem Organ des Staates. Er oder sie gilt nur als zukünftiges Staatsoberhaupt -wahrscheinlich, aber nicht garantiert.

Erst mit der Ernennung zum Stellvertreter (*Lieutenant-Représentant*) wird der Erbgroßherzog offiziell Träger eines Staatsamtes, nämlich des Amtes des Großherzogs.

In der Praxis übernimmt der Erbgroßherzog jedoch bereits nach Abschluss seiner Ausbildung eine aktive Rolle zur Unterstützung

## 3. Die Rolle des Ehepartners

Unabhängig vom Geschlecht übernimmt der Ehepartner des Großherzogs die gleichen Aufgaben: Er oder sie beteiligt sich an der Erziehung der Kinder sowie an offiziellen und protokollarischen Aufgaben. Darüber hinaus kann sich der Ehepartner auch in karitativen, sozialen oder künstlerischen Projekten engagieren.

Diese Rolle ist oft diskret, trägt jedoch wesentlich zur symbolischen und institutionellen Kontinuität der Monarchie bei.

## 4. Das ehemalige Staatsoberhaupt

Die Eltern des amtierenden Großherzogs behalten in der Praxis weiterhin ihre Titel. So trug beispielsweise der ehemalige Großherzog Jean seinen Titel auch nach seiner Abdankung weiter. Dabei handelt es sich um eine protokollarische und symbolische Praxis ohne institutionelle Funktion.

Der ehemalige Staatsschef kann weiterhin am öffentlichen Leben des Landes teilnehmen und sich in wohltätige oder gesellschaftliche Projekte einbringen - in Abstimmung mit dem amtierenden Großherzog.

## 5. Die Vertretung des Großherzogs

Es kann vorkommen, dass das Staatsoberhaupt aus verschiedenen Gründen vertreten werden muss. Folgende, durch die Verfassung vorgesehene Mechanismen gewährleisten die Kontinuität des Amtes, auch bei vorübergehender oder dauerhafter Verhinderung des Großherzogs:

### Die Stellvertretung (*Lieutenance*)

Da das Amt des Staatsoberhauptes im Großherzogtum Luxemburg erblich ist, kann der Großherzog sich durch ein anderes volljähriges Mitglied der Familie vertreten lassen (Art. 58), das in der Thronfolge vorgesehen ist (Art. 56). Diese Person erhält den Titel „Stellvertreter des Großherzogs“. Sie tritt ihr Amt nach Ablegung des Eides vor der Abgeordnetenversammlung an.

Die Stellvertretung gilt heute als letzte Vorbereitungsphase des Erbgroßherzogs, bevor er offiziell das Amt des Staatsoberhauptes übernimmt.



## Ein Blick in die Geschichte der Stellvertretungen:

In der Geschichte des Großherzogtums gab es sechs Stellvertretungen unterschiedlicher Dauer:

**1850** (29 Jahre). Prinz Heinrich der Niederlande wird am 5. Februar 1850 von seinem Bruder, König-Großherzog Wilhelm III., ernannt. Die Stellvertretung dauert bis zu seinem Tod 1879.

**1902** (3 Jahre, 7 Monate). Prinz Wilhelm von Nassau wird von seinem Vater, Großherzog Adolph (damals 85 Jahre alt), ernannt. Nach dessen Tod im November wird Prinz Wilhelm Großherzog Wilhelm IV.

**1908** (8 Monate). Großherzog Wilhelm IV., gesundheitlich angeschlagen, ernannt im März 1908 seine Ehefrau, Großherzogin Maria Anna, zur Stellvertreterin. Im November wird die Stellvertretung durch eine Regentschaft ersetzt.

**1961** (3 Jahre, 6 Monate). Großherzogin Charlotte ernannt im April Prinz Jean zum Stellvertreter. Sie dankt im November 1964 zugunsten von Großherzog Jean ab.

**1998** (2 Jahre, 7 Monate). Erbgroßherzog Henri wird im März 1998 von Großherzog Jean zum Stellvertreter ernannt. Im Oktober 2000 übernimmt er als Großherzog Henri den Thron.

**2024** (1 Jahr). Erbgroßherzog Guillaume legt den Eid vor der Abgeordnetenkommission ab und wird Stellvertreter von Großherzog Henri. Es ist das erste Mal, dass der Eid gemäß der im Juli 2023 revidierten Verfassung in der Kommission abgelegt wird. Großherzog Henri übergibt den Thron am 3. Oktober 2025 an Großherzog Guillaume.

## Die Regentschaft

Ein Regent übernimmt das Amt des Großherzogs, wenn dieser dazu nicht mehr in der Lage ist (Art. 59). Der Großherzog behält seinen Titel, übt aber seine Aufgaben nicht mehr aus. Ein anderes volljähriges Familienmitglied, das in der Thronfolge vorgesehen ist (Art. 56), übernimmt dann interimistisch das Amt. Der Regent muss vor der Abgeordnetenkommission den Eid ablegen.

Eine Regentschaft ist erforderlich:

- wenn der Nachfolger des Großherzogs bei dessen Tod oder Abdankung minderjährig ist - die Regentschaft dauert dann bis zur Volljährigkeit, oder

- wenn der Großherzog aus gesundheitlichen oder anderen Gründen vorübergehend seine verfassungsmäßigen Aufgaben nicht erfüllen kann.

## Zusammenfassung

Die Rolle des Großherzogs ist tief in der Verfassung des Großherzogtums verankert und spiegelt das Gleichgewicht zwischen Tradition und moderner Demokratie wider. Als Staatsoberhaupt verkörpert der Großherzog die nationale Einheit, die Kontinuität des Staates und seine Unabhängigkeit. Seine Aufgaben sind definiert und stets in ein System parlamentarischer Kontrolle eingebettet.

Die konstitutionelle Monarchie Luxemburgs zeigt, wie ein monarchisches Staatsoberhaupt in einem demokratischen Rahmen handeln kann - mit Respekt vor der Gewaltenteilung, politischer Neutralität und einer stabilen institutionellen Grundlage.

(Autor: Maison du Grand-Duc)